

Protokollauszug vom 22. Oktober 2025

8.4.3

Beschluss 2025-129

Gemeinde Bubikon Abwasser Gebührentarif 2026, Gebührenerhöhung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 wurde die «Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung (GebV)» genehmigt. Die neue Verordnung ist seit 1. Januar 2024 rechtskräftig.

Mit der Einführung des neuen Tarifsystems im Jahr 2024 konnte der erwartete Ertrag von 2.0 Millionen Franken nicht erreicht werden. Dies ist vor allem auf umfangreiche Reduktionen der zu verrechnenden Flächen bei der Regenabwassergebühr zurückzuführen. Geringere Wasserbezüge führten ebenfalls zu weniger Ertrag bei der Schmutzabwassergebühr.

Bis ins Jahr 2031 sind Investitionen von durchschnittlich 3.4 Millionen Franken geplant, darunter die Planung und Ausführung des Zusammenschlusses ARA Schachen mit der ARA Seewis Hombrechtikon, das Pumpwerk Schwarz – Rüti sowie verschiedene weitere Kanalsanierungen.

Die bestehenden Gebühreneinnahmen reichen nicht aus, um den Aufwand zu decken. Die Defizite werden der Spezialfinanzierung belastet.

Der Bericht zum Finanzmanagement empfiehlt deshalb eine Erhöhung der Gebühren über alle Tarife.

Kosten

Die beabsichtigte Gebührenerhöhung wurde dem Preisüberwacher (PUE) mit dem zugehörigen Finanzbericht zur Überprüfung zugestellt. Gemäss Beurteilung der PUE vom 8. September 2025 soll eine Etappierung der Erhöhung der Gebühreneinnahmen geprüft werden.

Anhand der Finanzplanung der Firma Swissplan wurden für das Budget 2026 in der Erfolgsrechnung 2.5 Millionen Franken eingestellt. Dadurch ergibt sich eine Tarifierhöhung von über 30 %. Bei der Investitionsplanung und den entsprechenden Budgetposten ergeben sich voraussichtlich zeitliche Verschiebungen, weshalb der Vorschlag des PUE zu einer Etappierung der Gebührenerhöhung berücksichtigt wird.

Für die nun vorliegenden Tarife wurden deshalb die Gebühreneinnahmen auf 2.05 Millionen Franken angesetzt. Damit können zumindest die verminderten Regen- und Schmutzwassergebühren ausgeglichen werden.

Der Gebührentarif der Gemeinde Bubikon für die Abwasserbenutzungsgebühren ist auf die Erhebung von Schmutz- und Regenabwassergebühren aufgeteilt. Gemäss AWEL fallen ca. 30 % der gesamten Kosten der Siedlungsentwässerung bei der Regenwasserentsorgung an. Der Gemeinderat hat bei der Kalkulation der Tarife eine Aufteilung von einem Drittel Regenabwasser und zwei Dritteln Schmutzabwassergebühr berücksichtigt. Zudem wird ein Grossteil der anfallenden Unterhalts- und Erneuerungskosten durch das bestehende, zu unterhaltende Leitungsnetz verursacht und fallen somit unabhängig des Wasserverbrauchs an. Die Branchenverbände empfehlen deshalb 40 – 70 % der Einnahmen über eine Grundgebühr abzudecken. Im Gebührentarif Art. 4, Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif bis 50 m³ sowie dem Art. 3, Tarif Regenwasser, wird dieser Empfehlung Rechnung getragen. Die faktische Grundgebühr bestehend aus dem Regenabwassertarif (Art. 3) und dem Staffeltarif bis 50 m³ (Art. 4) belaufen sich auf ca. 50 % (gemäss Berechnungsgrundlage für die Gebührenanpassung 53 %) der Einnahmen. Berechnungsbasis sind Einnahmen von 2.05 Millionen Franken und die fakturierten Mengen und Flächen aus 2024.

I. Abwasser

Artikel	Tarif	Beschrieb	Bisher		Neu
Art. 3	Tarif Regenabwasser	Tarif pro m ² befestigte Fläche, gestützt auf Art. 16 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Januar 2024 (GebV). Für minimale Flächen unter 10 m ² wird keine Gebühr erhoben.	CHF	0.72	0.80
Art. 4	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	bis 50 m ³	CHF	200.00	250.00
Art. 5	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	51 bis 500 m ³	CHF	2.50	3.15
Art. 6	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	501 bis 3'000 m ³	CHF	2.15	2.70
Art. 7	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	3'001 bis 5'000 m ³	CHF	1.70	2.15
Art. 8	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	über 5'000 m ³	CHF	1.35	1.70

Erwägungen

Die Kompetenz zur Festsetzung des vorstehenden Gebührentarifs liegt gemäss Art. 18 GebV beim Gemeinderat.

Die Höhe der Gebühreneinnahmen, Basis 2024, reichen nicht aus, um den Aufwand zu decken. Die Defizite werden der Spezialfinanzierung belastet. Ohne weitere Massnahmen droht ein Bilanzfehlbetrag. Ausserdem kann keine Selbstfinanzierung erzielt werden, womit die geplanten hohen Investitionen vollumfänglich zu einer Schuldenzunahme führen.

Die beabsichtigte Gebührenerhöhung wurde dem Preisüberwacher mit dem zugehörigen Finanzbericht zur Überprüfung zugestellt. Der Beurteilung zur Etappierung der Gebührenerhöhung soll gefolgt werden.

Stellungnahme und Antrag Preisüberwacher vom 8. September 2025:

- Eine Etappierung der Erhöhung der Gebühreneinnahmen zu prüfen.
- Den Kostendeckungsgrad – der die 100 % - Schwelle nicht überschreiten darf – im Auge zu behalten und die Gebühren zu senken, sobald der Kostendeckungsgrad dies zulässt.

Beschluss

1. Der Abwassergebührentarif wird per 1. Januar 2026 gemäss obenstehender Tabelle festgelegt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, für die entsprechende amtliche Publikation und für das Einholen der Rechtskraftbescheinigung besorgt zu sein.
3. Der Gebührentarif für die Benützungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser ist nach erfolgter Rechtskraft in der Systematischen Rechtssammlung zu publizieren.
4. Unter Vorbehalt der Rechtskraft tritt die Gebührenerhöhung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
Der Beschluss mit dem Gebührentarif liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf oder kann von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

6. Mitteilung an:

- Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, greta.luedi@pue.admin.ch
- Abteilung Präsidiales und Kultur (Publikation)
- Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
- Abteilung Tiefbau und Werke
- Abteilung Finanzen
- RPK (zur Information)
- Archiv

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Melanie Eicher
Stv. Gemeindeschreiber

Versandt: 31. OKT. 2025